



Vollzugsverordnung zum Synodalgesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern

(vom 12. Januar 2005)

Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 9 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 des Synodalgesetzes über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern vom 27. Oktober 2004

beschliesst:

§ 1 *Allgemeine Bestimmungen für die Wahl der Organe*

¹ Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern wählt alle Organe der Migrantenseelsorge, die Pastoralkommission sowie die Präsidien der Delegiertenversammlung und des Administrativrates.

² Die Wahlvorschläge sind dem Büro der Synode bis spätestens zwei Wochen vor der Session einzureichen, an der die Wahl vorgenommen werden soll.

³ Die Neuwahlen erfolgen an der konstituierenden Sitzung der Synode mit Ausnahme der Kontrollstelle. Diese Wahl wird an der auf die konstituierende Sitzung folgenden Herbstsession durchgeführt.

§ 2 *Bestimmungen für die Wahl der Delegiertenversammlung*

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a. Jede Fraktion der 7 Synodalkreise schlägt 1 Mitglied vor, das Synodale oder Kirchenratsmitglied einer Kirchgemeinde des Synodalkreises ist. Kann eine Fraktion diese Bestimmung nicht erfüllen, geht das Vorschlagsrecht an eine Nachbarfraktion.
- b. Jede Mission schlägt 1 bis 2 Mitglieder vor (Albaner-, Kroatien-, Italiener-, Portugiesen-, Spaniermission).
- c. Die Vorstände des Kirchmeierverbandes und des Verbandes der Kirchgemeindepräsidentinnen und -präsidenten nominieren je 1 Mitglied.

² Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen.

³ Kandidaturen für das Präsidium können Synodalfractionen, Mitglieder der Delegiertenversammlung beziehungsweise des amtierenden Administrativrates sowie Angehörige der Missionen einreichen. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder der Delegiertenversammlung.

§ 3 *Bestimmungen für die Wahl des Administrativrates*

¹Die Mitglieder des Administrativrates werden wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- a. Von den Missionen gemeinsam mindestens 2 Mitglieder,
- b. Von den Vorständen des Kirchmeierverbandes und des Verbandes der Kirchgemeindepräsidentinnen und -präsidenten gemeinsam mindestens 1 Mitglied,
- c. Vom amtierenden Administrativrat mindestens 2 Mitglieder.

² Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen.

³Kandidaturen für das Präsidium können Synodalfraktionen sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung beziehungsweise des amtierenden Administrativrates einreichen. Wählbar sind ausschliesslich Mitglieder des Administrativrates.

§ 4 *Bestimmungen für die Wahl der Pastorkommission*

¹Die Mitglieder der Pastorkommission werden von folgenden Organisationen zur Wahl vorgeschlagen:

- a. von den einzelnen Missionen je 1 Mitglied,
- b. von der Regionalleitung der Bistumsregion St. Viktor 1 Mitglied,
- c. vom Administrativrat 1 Mitglied,
- d. von der Delegiertenversammlung 1 Mitglied,
- e. vom kantonalen Seelsorgerat 1 Mitglied,
- f. von der Luzerner Dekanenkonferenz 1 Mitglied.

²Vor der Wahl durch die Synode ist die Zustimmung der Regionalleitung zu den Wahlvorschlägen einzuholen.

³ Den Vorsitz in der Pastorkommission übernimmt die oder der Delegierte der Regionalleitung.

§ 5 *Bestimmungen für die Wahl der Kontrollstelle*

¹ Die Delegiertenversammlung schlägt die Mitglieder der Kontrollstelle zur Wahl vor.

² Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Missionen, Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Administrativrates und der Pastorkommission.

§ 6 *Inkrafttreten*

Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Luzern, 12. Januar 2005

Im Namen des Synodalrates

Die Synodalratspräsidentin:

Emilie Zehnder-Isenegger

Der Synodalverwalter:

Guido Saxer